

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 723/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ignaz Jizehak L [REDACTED],
J [REDACTED] Str. [REDACTED], T [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Baden - W ü r t t e n b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. Januar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 17. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter ist nach gleichliegenden Schwindeleien des Arztes Dr. St. in anderen Entschädigungsverfahren davon überzeugt, daß es sich auch bei seiner hier eingereichten Behandlungsaufzeichnung angesichts zahlreicher Ungereinheiten um eine "glatte Fälschung" handelt. Er hat deshalb davon abgesehen, Dr. St. wie beantragt als sachverständigen Zeugen zu hören. Das rechtfertigt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BGB genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Das gleiche gilt, soweit der Berufungsrichter einem Privatgutachten des Dr. M. den Beweiswert abspricht, weil dieser Arzt Gefälligkeitsatteste ausgestellt habe.

88

- 3 -

Im Übrigen beruht das Berufungsurteil auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Ungeklärte Rechtsfragen wirft es nicht auf. Die verfahrensmäßigen Beanstandungen der Beschwerde eröffnen nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht den Zugang zum Revisionsgericht.

Mai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)